

Grossratsbeschluss**betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)**vom 10.06.2025

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **439.34**

Geändert: –

Aufgehoben: 439.34

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,**gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV)¹,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:***I.**

Der Erlass [439.34](#) Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 *Abschluss*

¹ Der Kanton Bern ist Unterzeichnerkanton der unter der BSG-Nummer [439.34-1](#) veröffentlichten Vereinbarung vom 22. September 2003/3. November 2003 zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH).

² Er genehmigt die unter der BAG-Nummer [BAG-Nummer] wiedergegebenen Änderungen vom 12. Dezember 2024/29. Januar 2025 der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH).

¹) BSG [101.1](#)

Art. 2 *Änderungen der Vereinbarung*

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um Anpassungen des Studienangebots, der Kosten, des Verfahrens, der Anzahl und Verteilung der Studienplätze oder der Dauer der Studiengänge handelt.

² Bei Anpassungen des Studienangebots sind jeweils die Kosten, die Ausbildungsalternativen und der Bedarf der Schulen nach den entsprechenden Fachkräften zu berücksichtigen.

Art. 3 *Kosten*

¹ Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für die Kosten, die sich aus der Vereinbarung ergeben, abschliessend.

Art. 4 *Kündigung*

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss deren Artikel 8 zu kündigen.

Art. 5 *Aufhebung von bisherigem Recht*

¹ Der Grossratsbeschluss vom 21. April 2004 betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)²⁾ wird aufgehoben.

Art. 6 *Inkrafttreten*

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Art. 7 *Fakultative Volksabstimmung*

¹ Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Der Erlass [439.34](#) Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 21.04.2004 (Stand 01.04.2023) wird aufgehoben.

²⁾ BSG [439.34](#)

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Bern, 10. Juni 2025

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Siegenthaler
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Referendum

Gegen diesen Grossratsbeschluss, welcher am 10. Juni 2025 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 2. Juli 2025

*Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):
2. Oktober 2025*

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 3. November 2025

*Der Grossratsbeschluss ist auf der [Internetseite des Grossen Rates](#) publiziert.
Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.*